

Landkreis Vorpommern-Greifswald

Der Landrat als untere Straßenaufsichtsbehörde



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Allgemeinverfügung

Teileinziehung gemäß § 9 Absatz 2 des StrWG-MV in Verbindung mit § 35 Satz 2 VwVfG M-V

Gemäß § 9 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg - Vorpommern vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 90-1), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 05. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221), wird auf Antrag des Straßenbaulastträgers durch den Landkreis Vorpommern-Greifswald in der Gemeinde Loddin ein Bereich einer öffentlichen Verkehrsfläche teileingezogen. Das einzuziehende Teilstück der Fläche ist gelegen in der Gemarkung Loddin, Flur 1, Flurstück 68 (teilweise) und Flurstück 255/2 (teilweise). Die Länge erstreckt sich in der „Jägerstraße“ im Bereich der Brücke über die Eisenbahnlinie. Der Verlauf ist im Lageplan entsprechend farblich dargestellt und als Anlage beigefügt. Die Anlage ist Teil dieser Allgemeinverfügung.

Die Teileinziehung umfasst das Verbot für alle Verkehre außer die für gemeinsame Rad- und Fußwege zugelassenen Fahrzeuge und Fußgänger.

Notwendige Genehmigungen, insbesondere straßenverkehrsrechtlicher Art, bleiben von dieser Allgemeinverfügung unberührt.

Dieser Verwaltungsakt und seine Begründung können, mit vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter der Ruf-Nr. 038348760-3345, in der Kreisverwaltung, Ellbogenstraße 2, 17389 Anklam, ab dem Tag der Veröffentlichung eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Vorpommern-Greifswald, Der Landrat, Feldstraße 85a, 17489 Greifswald erhoben werden.

Greifswald, den

.2025
08.01.2026


Michael Sack
Landrat



Anlage

Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Bekanntmachungsvermerk

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung im Internet unter der Adresse <https://www.kreis-vg.de/Bekanntmachungen> am: 03.02.2026

